

Merseburger Correspondent.

Erscheint:
Sonntag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag
und Sonnabend früh 7½ Uhr.
Geschäftsstelle: Delbrücke Nr. 5.

Wöchentliche Beilage:
Illustrirtes Sonntagsblatt.

Abonnementspreise
für das Quartal: 1 Mark bei Abholung. —
1 Mark 20 Pfg. durch den Herumträger. —
1 Mark 25 Pfg. durch die Post.

No. 45.

Donnerstag den 3. März.

1892.

Für den Monat März werden Abonnements
auf den

„Merseburger Correspondent“

zum Preise von 40 resp. 42 Pfg. von allen Post-
aufgängen, Postboten, sowie in der Expedition entgegen-
genommen.

Inserate finden bei der großen Auflage des
Blattes die zweckentsprechendste Verbreitung.

Der Gesekentwurf Helze.

Die gesetzgeberischen Vorschläge, die durch den an
die Verhandlungen des Processes Helze anknüpfenden,
im „Reichsanzeiger“ veröffentlichten Erlaß des Kaisers
an das Staatsministerium vom 22. October 1891
angeregt worden, sind nunmehr dem Reichstage zu-
gegangen. Wie in der Begründung bemerkt wird,
soll das Gesetz zunächst dem Umwesen der sogenannten
Zuhälter, dessen Umfang und Gemeingefährlichkeit in
dem bezeichneten Prozesse besonders auffällig geworden
ist, entgegenarbeiten. Zu diesem Zwecke ist eine
Verschärfung der sog. Kuppelparagraphen (§§ 180
u. 181 des Str.-G.-B.) in Vorschlag gebracht, einmal,
indem das Minimum der Gefängnisstrafe in § 180
auf einen Monat festgesetzt und in § 180 sowohl wie
in § 181 neben der Verurteilung zu Gefängnis bzw.
Zuchthaus eine Geldstrafe von 150 bis 6000 Mk.
zugelassen wird. Von großer Bedeutung ist der vor-
geschlagene Zusatz zu § 180, der folgende Fassung
haben soll: Die Vermietung von Wohnungen an
Weibspersonen, welche wegen gewerbmäßiger Unzucht
oder polizeilichen Ausschusses unuerlaubt sind, bleibt straf-
los, wenn sie unter Beobachtung der hierüber erlassenen
polizeilichen Vorschriften erfolgt. Damit ist der durch
das Reichsgericht aufgeworfene Grundfrage beseitigt, daß
das Vermieten von Wohnungen an Prostituirte aus
§ 180 strafbar ist, selbst wenn die Vermietung mit
Genehmigung der Polizeibehörden erfolgt und kein
anderer Vortheil als der an sich angemessene Mietzins
vorhanden ist. Dieser Grundfrage hat, nach
der Begründung, nur eine größere räumliche Zer-
streuung der Prostituirten über die vertheilten früher
seitens der Polizeibehörden bestimmten Stadtgegenenden
hinaus hervorgerufen, da sie in ihren gewohnten
Stadtvierteln vielfach Wohnungen nicht mehr erhielten.
Diese Zerstreuung habe zur Folge gehabt, daß keine
Stadtgegenend vor dem anfänglichen öffentlichen Auf-
treten der Weibspersonen geschützt ist, deren auf-
fälligen Treiben zur Nachtzeit und in zahlreichen
öffentlichen Localen nicht mit Erfolg entgegengetreten
werden konnte, so lange sie in allen diesen Gegenden
ihre Wohnungen und Absteigequartiere besitzen.
Dadurch werde auch die polizeiliche Beaufsichtigung
erschwert. Ferner wird daraus auch die festge-
setzte Verbreitung und Gefährlichkeit des Zuhälterbundes herge-
leitet, da die vereinzelt vorhandenen, mangelhafte An-
gelegenheiten und Beinträchtigungen ausgefegten Dörfern
durch ein „natürliches Schußbedürfnis“ darauf hin-
gewiesen werden, sich eine Stütze in Zuhälter zu
suchen. Der neue § 180 soll bezüglich der offenen
Prostitution zunächst den Mißstand hinsichtlich der
Erlangung von Wohnungen beseitigen und zugleich
die Möglichkeit gewähren, an solchen Orten, in denen
dies durch die lokalen Verhältnisse geboten erscheint,
die Prostituirten durch polizeiliche Anordnungen auf
bestimmte Stadtviertel zu beschränken, sie auf diese
Weise wirksamer zu überwachen und das Zuhälter-
thum einzudämmen. Die Weiterführung der
Vordelle oder wie man das genannt hat, die „Kaser-
nierung der Prostitution“ scheint also nicht beabsichtigt
zu sein. Die Bekämpfung der Zuhälter als solcher
soll durch eine neue Bestimmung (§ 181a) ermög-
licht werden und zwar wird der Begriff „Zuhälter“
juristisch dahin definiert: „eine männliche Person,
welche von einer Weibsperson, die gewerbmäßig
Unzucht treibt, ganz oder theilweise den Lebensunter-
halt bezieht oder welche einer solchen Weibsperson
gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz in Bezug auf
die Ausübung des unzüchtigen Gewerkes Schutz ge-
währt oder sonst förderlich ist.“ Als Strafe wird,

wie bei der Kuppel, Gefängnis nicht unter einem
Monat angebroht. Neben der Gefängnisstrafe kann
auch auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde
gemäß § 362 des Str.-G.-B. erkannt werden, „da
erfahrungsgemäß die durch diese Ueberweisung bedingte
Unterbringung in ein Arbeitshaus von arbeitscheuen
Individuen der hier in Betracht kommenden Art am
meisten gefährdet wird.“ Eine weitere Verschärfung
des Strafgesetzbuchs ist in § 184 beantragt. Bisher
ist nur der Verkauf, die Vertheilung oder sonstige
Verbreitung und das öffentliche Ausstellen und An-
schlagen unzüchtiger Schriften, Abbildungen oder
Darstellungen mit Strafe bedroht. „Strafrechtlich,
sagt die Begründung, kann also erst eingeschritten
werden, wenn eine Verbreitung bereits erfolgt
ist. Dieser Zeitpunkt ist nicht richtig bemessen; es
muß ein Eingreifen schon in einem früheren Zeit-
punkte ermöglicht werden, um die Verbreitung hindern
zu können.“ Deshalb erklärt der Entwurf schon
denjenigen für strafbar, der Producte der bezeichneten
Art „zur Verbreitung herstellt oder zur Verbreitung
im Beise hat.“ Während bisher Ankündigungen
und Anpreisungen unzüchtiger Druckschriften u. s. w.
nur insoweit strafbar waren, als sie selbst ihrem
Inhalte nach als unzüchtig anzusehen waren, bedroht
der Entwurf auch denjenigen mit Strafe, „der die
bezeichneten Gegenstände „ankündigt oder anpreist“
und zwar zum Zwecke der Verbreitung, also gewisser-
maßen „geschäftsmäßig“. Im übrigen soll auch
schon das bloße Festhalten die Strafbarkeit be-
gründen. Strafbar soll ferner sein, „wer durch An-
kündigung von Druckschriften unzüchtige Verbindungen
einleiten sucht“, was sich nach dem Vorgange des
österreichischen Strafgesetzbuchs gegen gewisse Anzeigen
in öffentlichen Blättern, „welche nuerlich aufkommen
sind“ und Anstich erregt haben, richten soll. Endlich
soll auch strafbar sein, „wer an öffentlichen Straßen
oder Plätzen Abbildungen oder Darstellungen ausstellt
oder anhängt, welche, ohne unzüchtig zu sein, durch
grobliche Verletzung des Scham- und Sittlichkeits-
gefühls Aergernis zu erregen geeignet sind.“ Die
Ausstellung solcher Darstellungen in Kunstausstellungen
zum Zwecke der Beschichtigung oder des Verkaufs soll
aber damit nicht getroffen werden. Die Strafe des
§ 184 ist durch Erhöhung des Maximums von 300
auf 600 Mk. und die Androhung von Gefängnis-
strafe an erster Stelle und die Möglichkeit der Ver-
bindung beider Strafen geschärft. In die Handlung
gewerbmäßig begangen, so tritt Gefängnis nicht
unter 3 Monaten und Geldstrafe bis 1500
Mark ein. Ein neuer § 16a soll also lauten:
„Bei der Verurteilung zu Zuchthaus- oder Gefängnis-
strafe kann, wenn die That von besonderer Rohheit
oder Sittenlosigkeit des Thäters zeugt, auf Verschärfung
der Strafe bis auf die Dauer der ersten sechs Wochen
erkannt werden. Die Verschärfung der Strafe besteht
darin, daß der Verurtheilte eine harte Lagerstätte und
als Nahrung Wasser und Brod erhält. Die Ver-
schärfungen können einzeln oder vereinigt angeordnet
werden und kommen an jedem dritten Tag in Wegfall.
Auch kann auf eine mildere Vollstreckungsweise erkannt
werden. Die Strafverschärfungen sind auszusprechen,
wenn und so lange der körperliche Zustand des Ver-
urtheilten den Vollzug nicht zuläßt.“ Der Entwurf,
heißt es in der Begründung, dürfte mit diesem Vor-
schlage einem im Volke lebhaft empfundenen Bedürfnis
entgegenkommen und der Zustimmung weiterer Kreise
sicher sein, indem er es unternimmt, Kreislern der be-
zeichneten Kategorien auch in der Art der Bestrafung
die ganze Schwere ihrer Auflehnung gegen Ordnung
und Sitte, sowie den kräftigen Willen des Gesetz-
gebers zu zeigen, diese Auflehnung zu brechen. Es
werden nach der vorgeschlagenen Begriffsbestimmung
neben den Zuhältern und Kuppeln beispielsweise der
Strafverschärfung verfallen: die zahlreichen Kaufbolde,
welche auf öffentlicher Straße rohe Schlägerien be-
ginnen, harmlose Passanten beschimpfen, Frauen wört-
lich oder thätlich angreifen, ferner die sog. „Messer-
helden“; diejenigen, welche in der Öffentlichkeit durch
unzüchtige Reden oder Handlungen Aergernis er-

regen, wie Andere mehr, auf deren That die Merkmale
der besonderen Rohheit und Sittenlosigkeit zutreffen.
Charakteristischer Weise beruft sich die Begründung
auf „ähnliche, nur etwas weitergehende Bestimmungen“
des Militärstrafgesetzbuchs. Der Strafe des
§ 16a sollen außerdem die zur sogenannten qualifi-
zieren Haft Verurtheilten (§ 361 Nr. 3—8), Land-
streicher, Bettler, Spieler, Trunkenbolde u. s. w.
unterliegen. Prostituirte sind bis zu 2 Jahren in
einer Besserungs- oder Erziehungsanstalt unterzubringen.
Die Ausführungen des kaiserlichen Erlasses bezüglich
der Vertheidiger, „die dem Unrecht selbst durch frivole
Mittel zum Siege verhelfen oder die Würde des Ge-
richtshofes verletzen“, haben zu gesetzgeberischen Vor-
schlägen nicht geführt. Es ist auch nicht angezeit
erschienen, die Öffentlichkeit des Verfahrens noch
schärfer zu begrenzen, als das schon durch das Gesetz
vom 5. April 1888 geschehen ist. Man will sich
damit begnügen, dem § 173 des Gerichtsverfassung-
gesetzes folgenden Zusatz zu geben: „Soweit die
Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen wurde, kann, falls
eine Gefährdung der Sittlichkeit zu besorgen ist, durch
Beschluß die öffentliche Mittheilung aus den Ver-
handlungen oder aus einzelnen Theilen derselben
unterjagt werden.“ Wer die Schweigepflicht durch
unbefugte Mittheilung verletzt, wird mit Geldstrafe
bis zu 1000 Mk. oder mit Haft oder mit Gefängnis
bis zu 6 Monaten bestraft.

Politische Uebersicht.

Das neue französische Ministerium trat am
Montag Nachmittag zu seinem ersten Ministerrath
zusammen und beschäftigte sich mit der Feststellung
des Inhalts der am Donnerstag in den Kammern
zu verlesenden Erklärung. Diefelbe soll nur eine sehr
kurze sein.

Von einem angeblichen Besuch des Kaisers
in Dänemark anlässlich der Feier der goldenen
Hochzeit des dänischen Königspaars berichtet der
Berliner Berichterstatter der „Times“. Die „Köln.
Ztg.“ dementirt diese Nachricht anscheinend offiziell
mit dem Bemerkten, daß die Gründe, warum der
deutsche Kaiser nicht nach Kopenhagen gehe, nichts mit
der Politik zu thun hätten. Die Zahl der nächsten
Familienmitglieder, so heißt es in der Notiz der
„Köln. Ztg.“, ist so groß, daß es dem dänischen
Hofe schon an sich schwer halten wird, Allen ent-
sprechende Wohnungen zur Verfügung zu stellen,
zumal seit dem Brande des Königsschlosses in Kopen-
hagen die Räumlichkeiten ohnehin beschränkt sind.
Schon diese Rücksicht allein verbiete die gleichzeitige
Anwesenheit des deutschen Kaisers, der bei einem
solchen Feste immerhin von einem größeren Gefolge
begleitet sein müßte. Es sieht deshalb schon seit
Monaten fest, daß Kaiser Wilhelm sich bei der
Hochzeitsfeier nur durch Abwendung eines besonderen
Bewollmächtigten betheiligen wird, und es ist neuer-
dings nichts eingetreten, was an diesem Beschlusse
auch nur das Geringste geändert hätte. — Wir ge-
sehen, daß diese Erklärung uns doch die Gründe für
die Unterlassung des Besuchs nicht erschöpfend zu
behandeln scheint.

Ueber eine angebliche Begünstigung von
Ansiedlungen deutscher Colonisten in Bul-
garien berichteten russische und deutsche Blätter.
Jetzt werden die diesbezüglichen Meldungen in der
„Nordd. Allg. Ztg.“ offiziell dementirt.

In Griechenland irrt es anscheinend. Ein
Telegramm meldet darüber aus Athen vom Dienstag:
Im königlichen Auftrage erschien gestern Abend ein
Secretär des Königs bei dem Ministerpräsidenten
Delyannis. Nach der Unterredung fand ein
Ministerrath statt, worauf alle regierungsgerechten Ab-
geordneten zu einer Beratung hier heute eingeladen
wurden. Es wird vielfach angenommen, es handle
sich um die Demission des Cabinetts. — Ein
späteres Telegramm besagt, der König hat das Cabinet
Delyannis aufgefodert, seine Demission einzureichen.
Die Minister hätten, wie es heißt, erwidert, sie

